

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Asslarer Gleitschirmflieger e.V.

Frank Unruh

Gebrüder Grimm- Str. 15

35614 Asslar

Gmund, 12.09.2001 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Weidenhausen", Gemeinde Hüttenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Asslarer Gleitschirmflieger e.V. vom 14.08.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 30, 16, 38 (Starts) und 30, 16, 17, 38 (Landungen), Gemarkung Weidenhausen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum 30.09.2002 befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Während der Brut- und Setzzeit (01. März bis 15. Juli) darf kein Flugbetrieb stattfinden.
2. Schulungsbetrieb ist nicht gestattet.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 14.08.2001 wurde durch den Verein Asslarer Gleitschirmflieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Dem Antrag war eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lahn- Dill- Kreis vom 02.07.2001 beigelegt. Die Untere Naturschutzbehörde teilte in diesem Schreiben mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzrechtlicher Art bestehen, wenn der Flugbetrieb außerhalb der Brut- und Setzzeit stattfindet

Die Erlaubnis wird zunächst auf ein Jahr befristet erteilt, um mögliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch den Flugbetrieb feststellen zu können.

Da das Fluggelände im militärischen Tieffluggebiet liegt, wurde das Luftwaffenamt Köln mit Schreiben vom 22.08.2001 am Verfahren beteiligt. In einer Stellungnahme vom 24.08.2001 teilte das Luftwaffenamt mit, dass gegen den Flugbetrieb aus militärisch flugbetrieblicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die entsprechenden Ausklinkhöhen nicht überschritten werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 16.08.2001 nachgewiesen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb